

§ 13 Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht zu Beginn aus höchstens 15 Personen.
- (2) Das erste Kuratorium wird im Stiftungsgeschäft bestellt.
Die Amtszeit des ersten Kuratoriums endet grundsätzlich fünf Jahre nach Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde, im Fall der Mitglieder die im Stiftungsgeschäft aus dem Kreis der kommunalen Stifter und aus dem Kreis der privaten Stifter bestellt werden, nach zwei Jahren.
- (3) Mitglieder des Kuratoriums sind nach dem Ende der Amtszeit des ersten Kuratoriums:
 - a) Der/die jeweilige Direktor/in des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
 - b) Der/die jeweilige Vorsitzende der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
 - c) Die Stifterin Jutta Freifrau von Droste zu Hülshoff bzw. deren durch Benennung jeweils berufene/n/r Nachfolger/in. Das jeweils benannte Kuratoriumsmitglied muss unverzüglich nach Eintritt in das Kuratorium schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums eine/einen Nachfolger/Nachfolgerin für sich selbst benennen.
 - d) Bis zu zwei von dem für Kultur zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen entsandte Vertreter/innen
 - e) Ein/e Vertreter/in der Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege
 - f) Zwei Vertreter/innen des "Stifterkollegs Burg Hülshoff" (§ 17 Absatz 2)
 - g) Ein/e Vertreter/in des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.
- (4) Personen, die der Stiftung eine Zuwendung im Wert von mindestens einer Million Euro zuteil werden lassen, besitzen das Recht auf Mitgliedschaft im Kuratorium. Ihnen wird das Recht eingeräumt, an ihrer Stelle eine andere Person in das Kuratorium zu entsenden.
- (5) Das Kuratorium kann mit einfacher Mehrheit weitere Personen, die sich in herausragender Weise im Sinne des Satzungszweckes für die Belange der Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung einsetzen, als Mitglieder für die Dauer von bis zu 5 Jahren in das Kuratorium wählen. Diese wirken an der Beschlussfassung des Kuratoriums mit. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Vorsitzende/r des Kuratoriums ist der Direktor/die Direktorin des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Ein weiteres Kuratoriumsmitglied ist zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden zu bestimmen.
- (7) Die Stifterin Jutta Freifrau von Droste zu Hülshoff ist Ehrenvorsitzende des Kuratoriums auf Lebenszeit.
- (8) Die Amtsperiode eines Kuratoriumsmitglieds endet in der Regel
 - a) Im Falle des Kuratoriumsmitglieds gemäß Absatz 3 Buchstabe a) mit der Beendigung ihres/seines Amtes als Direktor/in des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.
 - b) Im Falle des Kuratoriumsmitglieds gemäß Absatz 3 Buchstabe b) mit der Beendigung seiner Funktion als Vorsitzende/r der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe
 - c) Im Falle des/der Kuratoriumsmitglied/s/er gemäß Absatz 3 Buchstabe d) durch Abberufung durch das für Kultur zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

- d) Im Falle des Kuratoriumsmitglieds gemäß Absatz 3 Buchstabe e) durch Abberufung durch die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege
- e) Im Falle der Kuratoriumsmitglieder gemäß Absatz 3 Buchstabe f) nach zwei Jahren.

(9) Die Amtsperiode eines Kuratoriumsmitglieds endet darüber hinaus

- a) mit dem Todesfall,
- b) durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist. Ausgenommen von der Möglichkeit zur Niederlegung sind die Kuratoriumsmitglieder gemäß Absatz 3 Buchstaben a), b), d) und e),
- c) durch Abberufung eines Kuratoriumsmitglieds durch die benennende Person oder Körperschaft.
- d) im Falle von Mitgliedern gemäß Absatz 4 und 5 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch gegen den Willen der das Mitglied benennenden natürlichen oder juristischen Person. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Mitglieder, wobei das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt ist und bei der Quote nicht zu berücksichtigen ist.

(10) Im Falle eines wichtigen Grundes kann das Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Mitglieder, ausgenommen der Stimmen des Mitglieds gemäß § 13 Absatz 3 Buchstabe c), verlangen, dass das Kuratoriumsmitglied gemäß § 13 Absatz 3 Buchstabe c) sein Amt niederlegt. An seine Stelle tritt die Person, die von dem Kuratoriumsmitglied gemäß § 13 Absatz 3 Buchstabe c) unverzüglich nach Eintritt in das Kuratorium gegenüber dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums als Nachfolger/in für sich selbst benannt worden ist.

(11) Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern gemäß Absatz 3 Buchstaben a) und b) wird vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe unverzüglich ein/e Nachfolger/in bestellt, der/die bis zur Neuwahl eines/einer Direktor/s/in des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe bzw. eines/einer Vorsitzenden der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe an die Stelle des ausgeschiedenen Kuratoriumsmitglieds tritt.

(12) Bei Ausscheiden sonstiger Kuratoriumsmitglieder benennt diejenige natürliche Person oder juristische Person, die das ausscheidende Mitglied bestellt bzw. das "Stifterkolleg Burg Hülshoff" unverzüglich ein neues Mitglied. Das gleiche gilt im Fall der Abberufung eines Kuratoriumsmitglieds.

(13) Die Rechte der Kuratoriumsmitglieder dürfen nur höchstpersönlich ausgeübt werden. Abweichend hiervon ist Frau Jutta Freifrau von Droste zu Hülshoff berechtigt, sich im Kuratorium durch eine von ihr bestimmte Person vertreten zu lassen. Vertretungsberechtigt sind nur Personen, die dem Kuratorium nicht bereits anderweitig angehören.

§ 14

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere
 - a) die Bestellung und Abberufung des Vorstandsmitgliedes gem. § 9 Abs. 3 Buchstabe c),

- b) die Durchführung von Verfahren gemäß § 13 Absatz 9 Buchstabe d) und Absatz 10,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses und der Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
- f) die Beschlussfassung über Anlagerichtlinien und ein Vermögenserhaltungskonzept,
- g) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 19, 20 und 21,
- h) die Entscheidung über die Berufung eines kulturfachlichen Beirates, der anlassbezogen eingerichtet werden kann und ausschließlich Beratungsfunktionen ausüben darf,
- i) die Entscheidung über Satzungsänderungen, Auflösung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Benennung eines Anfallsberechtigten,
- j) der Beschluss über das Veranstaltungs- und Arbeitsprogramm der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszweckes nach Vorbereitung durch den Stiftungsvorstand,
- k) die Befreiung des Vorstandes von § 181 BGB,
- l) die Beschlussfassung über den zu beauftragenden Wirtschaftsprüfer.

(3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Die ihnen entstandenen nachgewiesenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können ihnen auf Antrag erstattet werden, soweit es steuerrechtlich die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet.

§ 17 Stifterkolleg

- (1) Es wird das "Stifterkolleg Burg Hülshoff" gebildet. Ab einer Zustiftung mit einer Gesamthöhe von mindestens 100.000,00 EUR hat der/die jeweilige Stifter/in einen Anspruch auf Mitgliedschaft im "Stifterkolleg Burg Hülshoff", sofern er/sie nicht bereits Mitglied des Kuratoriums ist. Der/die Stifter/in bestimmt, wer ihn/sie im Stifterkolleg vertritt.
- (2) Das Stifterkolleg wirkt durch zwei Vertreter/innen an der Beschlussfassung des Kuratoriums mit (vgl. § 13 Abs. 3, Buchstabe f).
- (3) Eine Vertretung entfällt auf die privaten Stifter, die mehrheitlich die Entsendung untereinander regeln.
- (4) Die weitere Vertretung entfällt auf die im Stiftungsgeschäft genannten kommunalen Zustifter, Gemeinde Havixbeck, Kreis Coesfeld und Kreis Warendorf und eventuell weitere kommunale Zustifter, die einvernehmlich die Entsendung untereinander regeln.
- (5) Die Amtsdauer beträgt gemäß § 13 Absatz 8 Buchstabe e) zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Das Stifterkolleg kann sich eine Geschäftsordnung geben.